

VEREINSSATZUNG

Präambel

Das Ärztenetz Niederrhein (ÄN) hat sich zum Ziel gesetzt, die Versorgung der von den teilnehmenden Praxen betreuten Patienten zu verbessern.

Durch strukturierte Diagnostik- und Behandlungspläne sollen chronische Krankheiten wie KHK, Herzinsuffizienz, Hypertonie, Diabetes, Fettstoffwechselstörungen, Asthma und COPD früher erkannt und effektiver behandelt werden.

Ziel ist die Prognose und Auswirkungen der chronischen Krankheiten zu verbessern und die Lebensqualität der Patienten zu erhöhen. Durch Schulung der Patienten soll das Krankheitsverständnis der Patienten und damit die Compliance (Therapieverständnis und Therapietreue) verbessert werden.

Angestrebt wird bei chronischen Erkrankungen ein besserer Therapieerfolg, eine schnellere Linderung der Beschwerden und eine Verringerung der Therapiekosten.

Durch ein einheitliches Qualitätsmanagement soll eine standardisierte Diagnostik und Therapie gewährleistet werden, die sich an den nationalen und internationalen Leitlinien orientiert.

Dies vorausgeschickt wird Nachfolgendes vereinbart.

§ 1

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und **unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Ärztenetz Niederrhein
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V, also Ärztenetz Niederrhein e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung allgemeiner beruflicher Interessen des Berufsstandes der Ärzte mit dem Ziel die Qualität und Wirtschaftlichkeit ärztlicher Dienstleistungen zu steigern, die finanziellen Rahmenbedingungen der Ärzteschaft zu verbessern sowie die Kooperation der Ärzte untereinander und mit den Krankenhäusern zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufbau eines Ärztenetzwerkes. Der Verein wird hierbei mit allen Gesundheitsdienstleistern, wie Krankenhäusern, sozialen Diensten, Apotheken, Heilmittelerbringer, Krankenkassen im Sinne der Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leistungen und starken ärztlichen Interessenvertretung eng kooperieren.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich gemäß der Satzung sowie der Vereinsbeschlüsse die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern, insbesondere eine qualitativ hochwertige Kommunikationsstruktur zum Wohle der Patienten aufzubauen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden
 - zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte (Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft können nur dann Vereinsmitglied werden, wenn alle Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft Vereinsmitglieder werden)
sowie
 - alle sonstigen zugelassenen Leistungserbringer im Gesundheitswesen, sofern der Vereinsvorstand deren Aufnahme befürwortet
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Ab 2010 ist ein jährlicher Beitrag in Höhe von 250,00 € pro niedergelassenem Arzt und Heilmittelerbringer sowie von 500,00 € für sonstige im Gesundheitswesen zugelassene Leistungserbringer (z. B. Krankenhaus) zu entrichten, der jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig wird.
- (2) Eine Änderung der Betragshöhe kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt 500,00 Euro für jeden niedergelassenen Arzt und Heilmittelerbringer sowie 2.000,00 Euro für sonstige im Gesundheitswesen zugelassene Leistungserbringer. Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit die Aufnahmegebühr bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 € zu erhöhen.
- (4) Der Vorstand kann Aufnahmegebühr und Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie 3 Stellvertretern (Geschäftsführer, Schriftführer, Schatzmeister). Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (8) Auslagen des Vorstands (Fahrtkosten, Bewirtung, Übernachtung, Sachkosten...) werden gegen Quittungsvorlage bar oder per Überweisung erstattet.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,

d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bis auf die folgenden Sonderfälle beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung folgender Inhalte ist die Anwesenheit von mind. 50% der Mitglieder erforderlich:

- Änderung des Zwecks des Vereins. Es ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins bei der Abstimmung notwendig

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins. Es ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

- Beschluss über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (7) Ist die Mitgliederversammlung dabei nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens einen einzigen Monat bzw spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die geforderte Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11

Vermögen/Haftung

- (1) Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins entsprechend § 3 der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Einrichtungen Ärzte ohne Grenzen e. V. und das Friedensdorf International Oberhausen, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.02.2009 errichtet.